



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Statuten des Österreichischen Floorball Verbandes im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER FLOORBALL VERBAND (ÖFBV)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und ist national und international tätig.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Förderung der Sportart Floorball in Österreich sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete und im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Die Mittel des Verbandes einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Aufnahme von Personenvereinigungen mit Sitz in Österreich, welche die Sportart Floorball ausüben.
 - b) Die Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Regeln für die Sportart Floorball.
 - c) Der Aufbau und die Organisation eines Spielbetriebs zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern
 - d) Die Organisation und die Durchführung Österreichischer Floorball Meisterschaften.
 - e) Die Vertretung in der Dachorganisation des österreichischen Sports.
 - f) Die Vertretung gegenüber dem Internationalen Floorball Verband.
 - g) Die Beschickung von internationalen Wettkämpfen (Weltmeisterschaften) und die Durchführung und Organisation dieser sowie die Durchführung von anderen internationalen Wettkämpfen in Österreich.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der aktuellen Fassung sowie Förderung von Fairness im Sport insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Spielmanipulation, Gewalt und Rassismus.
 - j) Erbringen von Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - k) Herausgabe von Publikationen in allen Arten von Medien.
 - l) Entwicklung von Floorball-Projekten.
 - m) Aus- und Weiterbildung von Funktionär/innen, Trainer/innen und Schiedsrichter/innen.



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Sammlungen, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
 - c) Zuwendungen aus Sportfördermitteln von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - d) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
 - e) Erträge aus Verbandsveranstaltungen,
 - f) Erträge aus Vermögensverwaltung,
 - g) Geldstrafen, die über Verbandsangehörige verhängt werden sowie verfallende Protestgebühren,
 - h) von der Delegiertenversammlung zu bestimmende allfällige besondere Abgaben der Verbandsangehörigen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der ÖFBV hat ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Vereine, Vereinssektionen, Zweigvereine oder Landesverbände, welche die Satzungen des Verbandes anerkennen und seine Ziele unterstützen.
 - b) Die Mitgliedschaft einer Vereinssektion bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereins, bei Zweigvereinen der des Hauptvereins.
 - c) Natürliche Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben.
- (3) Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den ÖFBV maßgeblich unterstützen.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung natürliche Personen, die sich um den Floorballsport in Österreich als Spieler/innen oder Funktionär/innen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand unter Vorlage der Satzungen und der Personalien der vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers beantragt werden. Vereinssektionen und Zweigvereine müssen neben der Satzung des Vereins, dem sie angehören, auch ihre eigene Satzung bzw. Sektionsordnung vorlegen, sofern eine solche existiert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Stattgabe des Aufnahmebegehrens durch den Vorstand.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Berufung zur Delegiertenversammlung beim Vorstand einlegen. Ein entsprechender Punkt ist dann in der nächsten Delegiertenversammlung, zu der noch nicht eingeladen ist, aufzunehmen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen über die Berufung. Die Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, ferner durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds oder durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandes.

(2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geschehen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

(3) Verbandsmitglieder können durch den Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende oder wiederholte Vergehen gegen die Verbandssatzung oder die Interessen des Verbandes
- b) schwerwiegende oder wiederholte Vergehen gegen die Durchführungsbestimmungen für den Wettkampfbetrieb
- c) wiederholtes oder grob unsportliches Verhalten
- d) Beitragsrückstände, die auch nach dreimaliger Mahnung nicht eintreibbar waren
- e) Sonstige wichtige Gründe
- f) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen

(4) Soll ein Verbandsmitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, so muss dies auf der Tagesordnung unter Angabe von Gründen bekannt gemacht werden. Die Einladung zu dieser Delegiertenversammlung ist dem betroffenen Verbandsmitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Damit wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Für die Ausschließung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und nicht anfechtbar. Es ist dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Die Bekanntgabe muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht

- a) eine von der letzten Delegiertenversammlung festzulegende Anzahl von Delegierten mindestens jedoch eine/n zur Delegiertenversammlung des Verbandes zu entsenden. Die Darstellung des letztgültigen Beschlusses der Delegiertenversammlung (DG) über die Anzahl der Delegierten, die in der DG stimmberechtigt ist, erfolgt mittels Sitzungsprotokoll der letzten DG.
- b) den Verbandsorganen Anträge zur Beratung und Beschließung zu unterbreiten.
- c) Verbandseigentum nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Vorstand zu nutzen.
- d) an Veranstaltungen, insbesondere am von ihm organisierten Wettkampfbetrieb laut Wettkampfordnung teilzunehmen.
- e) sich zu Landesverbänden zusammenzuschließen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht

- a) Die Ziele des Verbandes tatkräftig zu fördern.
- b) Die Verbandssatzung und Verbandsregeln zu beachten.
- c) Die Mitgliedsbeiträge, die ordentliche Mitglieder leisten müssen, in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen. Diese sind in der jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten GBO (Dokument für Gebühren und Ordnung) ersichtlich und werden im Sitzungsprotokoll der Delegiertenversammlung dokumentiert.
- d) Das Verbandseigentum fürsorglich zu behandeln und mit Verbandsmitteln sparsam umzugehen.

Konto: Sparkasse OÖ, IBAN: AT96 2032 0321 0048 0155
BIC: ASPKAT2LXXX



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(3) Das passive Wahlrecht steht jeder natürlichen Person zu.

(4) Das aktive Wahlrecht, insbesondere die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung sowie die Vorstands- und Rechnungsprüfer/innenwahlen, steht nur jedem, bei der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglied des Vorstandes sowie natürlichen Personen zu, die von ordentlichen Mitgliedern in die Delegiertenversammlung gemäß § 7 Abs. 1 entsandt wurden.

§ 8: Anti - Doping Bestimmungen

(1) Der ÖFBV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des IFF. Des Weiteren sind die dem ÖFBV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler/innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

a) Es dürfen in die höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler/innen aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § ~~19~~25 ADBG abgegeben haben.

b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § ~~18~~24 ADBG erfüllen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung gemäß § ~~18~~24 Abs. 4 ADBG abgegeben haben.

c) Es gelten die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§~~9~~13 bis ~~14~~17 Anti-Doping- Bundesgesetz ~~2007~~2021.

d) Der ÖFBV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler/innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

e) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die dem ÖFBV angehörigen Organisationen samt den diesen zugehörigen Sportler/innen, Ärzten, Masseurinnen, Trainern, Betreuungspersonen sowie sonstigen zurechenbaren Personen sind verpflichtet Anordnungen und Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet, sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird - aAls Konsequenz dieses Vergehens wird der/die Sportler/in oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person bis zur Erledigung ausgeschlossen.

f) Mit der Teilnahme an diesem Wettkämpfen /dieser Wettkampfveranstaltungen des ÖFBV sowie diesem nachstehender Organisationen verpflichtet sich der/die Sportler/in zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der/Die teilnehmende Sportler/in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

g) Die Organe, Mitarbeiter/innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär/innen des ÖFBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der



Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

~~Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.~~

~~h) Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖFBV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ist die Mannschaft verpflichtet, ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse, in Sportarten, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind, € 2.500,- beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5.000,-.~~

(2) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Die Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Anti-Doping Regelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. ~~Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 nicht nachkommen,~~

~~wird der ÖFBV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ist die Mannschaft verpflichtet, ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse, in Sportarten, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind, € 2.500,- beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5.000,-.~~

§ 9: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), das Schiedsgericht (§17) und das Generalsekretariat (§16).

§ 10: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Eine ordentliche Delegiertenversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen findet alle 3 Jahre statt.

(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dieser Statuten) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen nach der schriftlichen Einberufung statt.

(2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(4) Nach erfolgter Einladung ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer zustimmenden Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Das aktive Wahlrecht, insbesondere die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung sowie die Vorstands- und Rechnungsprüfer/innenwahlen, steht nur jedem bei der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglied des Vorstandes sowie natürlichen Personen zu, die von ordentlichen Mitgliedern in die



Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation
Delegiertenversammlung gemäß § 7 Abs. 1 entsandt wurden. Sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt, hat jede/r Delegierte genau eine Stimme.

(7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

a) Beschlussfassung aller Entscheidungen des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen oder an diesen übertragen wurden.

b) Durchführung von Wahlen des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

(2) Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer einfachen Stimmmehrheit, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Insbesondere sind das:

a) Genehmigung der Tagesordnung

b) Entlastung des Vorstands

c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

d) Bestätigung eines wegen Ausscheidens von Mitgliedern neu zusammengesetzten Verbandsvorstandes

e) Beschließung einer Finanzordnung und das Festsetzen der Beitragshöhe

f) Verabschiedung eines neuen oder geänderten Regelwerks

g) Genehmigung des Modus des offiziellen Spielbetriebs, der vom Verbandsvorstand und den zuständigen Kommissionen vorgeschlagen wird, wird an den Sportvorstand und die Sportliche Leitung übertragen

h) Genehmigung der Verbandsstruktur im Sinne einer Organisation und der Kommissionen, die vom Verbandsvorstand vorgeschlagen werden

i) Genehmigung der in den Kommissionen und vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen betreffend den Wettkampf- und Organisationsbetrieb

j) Aufnahme eines vom Verbandsvorstandes nicht stattgegebenen Aufnahmebegehren im Berufungsverfahren, sofern die Berufung fristgerecht eingelegt wurde

k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

(3) Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

a) Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsvorstandes

b) Aufhebung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes, gegebenenfalls mit der Aufforderung an den Verbandsvorstand bereits unternommene Schritte rückgängig zu machen

c) Änderung der Verbandsstatuten

(4) Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

Konto: Sparkasse OÖ, IBAN: AT96 2032 0321 0048 0155
BIC: ASPKAT2LXXX



Member of IFF, International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

b) Auflösung des Verbandes

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter/in, der für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich ist. Der Vorstand kann um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der

Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter anwesend sein muss. Eine Vorstandssitzung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder erfolgen, falls gesichert ist, dass das/die abwesende/n Mitglied/er dem Sitzungsverlauf folgen können und ihre Meinung und Stimme einbringen können.

(5) Konnte auf einer Vorstandssitzung aufgrund einer Beschlussunfähigkeit über einige oder alle Anträge nicht abgestimmt werden, so kann über diese Anträge auf der nächsten Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf deren Beschlussfähigkeit abgestimmt werden, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung unter besonderer Kennzeichnung der betroffenen Anträge ausdrücklich hingewiesen werden muss.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(9) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation
(= Rechnungslegung),

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- (2) Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- (5) Aufnahme von ordentlichen Verbandsmitgliedern,
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands,
- (7) Führung der Geschäfte (Schriftverkehr, etc.), diese Führung kann einem/einer Generalsekretär/in wie in § 16 beschrieben übertragen werden,
- (8) Bestellung des/der Generalsekretär/in und sonstiger Mitarbeiter/innen,
- (9) Einsetzen der Kommissionsvorsitzenden

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Er/Sie ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Verbandsorgane.
- (2) Der/Die stellvertretende/r Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Die Geldgebarung kann einem/einer Generalsekretär/in übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch den Vorstand in mündlicher Form bei der Delegiertenversammlung und in schriftlicher Form und wird auf der Webseite und im Vereinsregisterauszug veröffentlicht.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, sowie andere schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in oder dem/der vom Vorstand bestellten Generalsekretär/in zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) ist die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der Generalsekretär/in notwendig. Die im Jahresvoranschlag (Budget) veranschlagten Dispositionen können von oben Genannten einzeln getätigt werden. Vermögenswerte Dispositionen außerhalb des ordentlichen Jahresvoranschlags über 5.000,- € bedürfen auf jeden Fall der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter/innen und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden seine/ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 9, 10, 11 und § 10 sinngemäß.



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 16: Generalsekretariat

(1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes, welche in der Stellenbeschreibung (hat dem Vorstand vorzuliegen) und im, wenn vorhandenen, Dienstvertrag dokumentiert sind, werden von einem/einer Generalsekretär/in (GS), der/die vom Vorstand bestellt wird und dem Vorsitzenden verantwortlich ist wie in § 13 (7) beschrieben, übertragen. Der/die GS ist mit einer schriftlichen Generalvollmacht (GV) für die Außenvertretung des Verbandes ausgestattet. Diese GV hat von jedem Vorstandsmitglied unterzeichnet zu werden und gilt für die Dauer der Beauftragung bzw. der Bestellung. Dabei gelten die in § 14 (Abs. 2 und Abs. 3) beschriebenen Vorgangsweisen auch für den/die GS.

(2) Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle bei Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen.

(3) Der/Die Generalsekretär/in ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/Sie ist weiter berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden, den Verband bei Behörden, Ämtern, gegenüber der Öffentlichkeit, den Mitgliedern, dem Internationalen Verband und dessen Mitgliedern, den Fördergebern und Sponsoren, usw. zu vertreten, Besprechungen mit Funktionären derselben zu führen und in Geldangelegenheiten im Rahmen des Jahresvoranschlags zu zeichnen. Er/sie ist für die Subventionsanträge und deren Kontrolle und Einhaltung verantwortlich und erstellt das Budget und den Jahresabschluss.

(4) Der/Die Generalsekretär/in ist verpflichtet, einen halbjährigen Bericht an den Vorstand zu legen.

(5) Der/Die Generalsekretär/in ist verpflichtet, jährlich der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 17: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(1) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

(3) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll,



Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromadastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation
soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.